Regulierung, Nachhaltigkeit

Botschaft zur Konzernverantwortung: Der Bundesrat korrigiert, ***aber erhebliche Risiken bestehen fort***

25.11.2026

Auf einen Blick

- Die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG), dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, ist deutlich stärker am aktuellen EU-Recht ausgerichtet als der bisherige Vorschlag.
- Bei der Haftung geht die Vorlage allerdings über das hinaus, was die EU verlangt. Dies schafft neue Rechtsunsicherheit.
- Die problematischsten Elemente der Aufsicht wurden gestrichen. Aber auch eine bürokratische Aufsicht über international tätige Unternehmen braucht es nicht.
- Zentral ist, dass der Gegenvorschlag nirgends über das EU-Recht hinausgeht. Nun ist das Parlament am Ball.

Der Bundesrat hat heute die Botschaft zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) verabschiedet, dem indirekten Gegenvorschlag zur zweiten Konzernverantwortungsinitiative. Für die Schweizer Wirtschaft ist verantwortungsvolle Unternehmensführung ein wichtiges Anliegen. Gerade international tätige Unternehmen haben ein grosses Interesse an wirksamen, praktikablen und international abgestimmten Regeln zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt. Und KMU müssen von unverhältnismässiger Bürokratie geschützt werden. In Zeiten globaler Verwerfungen und wirtschaftlicher Unsicherheit braucht es bei einem so wichtigen Thema eine angemessene Regulierung. Die Botschaft macht einen Schritt in die richtige Richtung, aber erreicht das Ziel noch nicht.

Konzernverantwortung: Die Kritik aus der Vernehmlassung hat Wirkung gezeigt

Der Bundesrat orientiert sich nicht mehr primär an den Forderungen der Initiative, die seit der Kurskorrektur der EU überholt sind, sondern stärker am aktuellen EU-Recht. Das ist der richtige Ansatz.

Die Sorgfaltsprüfung ist stärker risikobasiert und verhältnismässig ausgestaltet. Die Unternehmen können sich damit gezielter auf die wesentlichen Risiken konzentrieren und ihre Geschäftspartner, darunter viele KMU, weniger belasten. Gestrichen sind einige überschiessende Eingriffe der Aufsicht, etwa in die Organisation von Tochtergesellschaften, und der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen. Auch die Anforderungen an die Berichterstattung wurden teilweise reduziert. Entschärft wurde zudem die Haftung: keine eigenständige Haftungsnorm, keine automatische Haftung für Tochtergesellschaften und keine gesetzlich vorgesehene Sonderanknüpfung im internationalen Privatrecht mehr.

Haftung im Gegenvorschlag zur Konzernverantwortung: mehr als ein Verweis auf das geltende Recht

Die Angleichung an das EU-Recht ist allerdings gerade bei der Haftung nicht gelungen. Der Bundesrat stellt den Verweis auf Artikel 41 OR als Begrenzung der Haftung dar. Tatsächlich wird diese dadurch aber ausgeweitet: Die neuen Sorgfaltspflichten werden ausdrücklich zu sogenannten Schutznormen. Das bedeutet, dass ihre Verletzung unmittelbar eine Schadenersatzpflicht begründen kann. Damit reicht das Schweizer Haftpflichtrecht indirekt bis in die weltweiten Lieferketten hinein: Schweizer Muttergesellschaften können für Schäden im Ausland haftbar werden, auch für reine Vermögensschäden. Die EU verlangt eine solche Regelung nicht. Sie hat bewusst auf eine harmonisierte Haftung verzichtet. Selbst der Bundesrat räumt ein, dass ohne diese Bestimmung das Klagerisiko geringer wäre.

Zudem lässt die Botschaft offen, ob Schweizer Recht auch bei Schäden im Ausland zwingend gelten soll. Damit überlässt der Bundesrat ausgerechnet die heikelste Frage seiner Haftungsregelung den Gerichten.

Aufsichtsbehörde als mögliches Bürokratiemonster

Der Bundesrat hat die problematischsten Elemente der ursprünglich vorgesehenen Aufsicht gestrichen. Dennoch bleibt fraglich, ob es eine neue Aufsichtsbehörde für international tätige Unternehmen braucht. Sie würde zusätzliche Bürokratie und Kosten verursachen, ohne dass ein entsprechender Regulierungsbedarf nachgewiesen wäre und obwohl schlankere und wirksame Alternativen, wie eine indirekte Aufsicht, bestehen.

Konzernverantwortung international abgestimmt: den Bundesrat beim Wort nehmen

Der Bundesrat hält in der Botschaft fest, dass die Vorlage ausser bei der Kinderarbeit nirgends über die Vorgaben der EU hinausgeht. Dieser Massstab muss auch für die Haftung gelten. economiesuisse wird die Vorlage deshalb vertieft auf Verhältnismässigkeit, Praxistauglichkeit und internationale Abstimmung prüfen. Die Schweiz darf nicht zum bevorzugten internationalen Klagestandort werden.

Die Wirtschaft stellt grundsätzlich infrage, ob es zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt einen Gegenvorschlag braucht. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gegenvorschlags zur letzten, vom Volk abgelehnten Konzernverantwortungsinitiative sind erst seit wenigen Jahren in Kraft. Gleichzeitig steht die Umsetzung der inzwischen deutlich entschlackten EU-Regeln in den meisten Mitgliedstaaten noch aus. Der Bundesrat vergibt damit die Chance, die Entwicklungen in der EU abzuwarten, die Erfahrungen mit den bestehenden Schweizer Regelungen auszuwerten und auf dieser Grundlage einen allfälligen zusätzlichen Regulierungsbedarf zu bestimmen. Stattdessen prescht er mit neuen Vorschriften vor, ohne dass deren Notwendigkeit hinreichend nachgewiesen wäre.

Im Rahmen der Vorlage des Bundesrats wäre es klar vorzuziehen, auf eine besondere Haftungsbestimmung zu verzichten und das geltende Recht höchstens punktuell anzupassen. Das Parlament muss klarstellen, dass Schäden im Ausland nicht plötzlich nach Schweizer Recht beurteilt werden können. Darüber hinaus muss es die grundsätzliche Frage stellen, welche zusätzlichen Vorschriften und Aufsichtsstrukturen überhaupt notwendig sind. Die Schweiz ist rechtlich nicht verpflichtet, das EU-Recht zu übernehmen. Umso wichtiger ist es, die Regulierung auf das Notwendigste zu beschränken und einen regulatorischen Sonderweg zu vermeiden.

Erich Herzog
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches, General Counsel, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik, Mitglied der Geschäftsleitung

© economiesuisse | www.economiesuisse.ch